

SATZUNG DER GEMEINDE LASBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5

Gebiet: Ortsteil Barkhorst, östlich der Ortslage Barkhorst, südlich von Krummbek, nördlich von Radeland (Gemeinde Stubben) und westlich von Schmachthagen (Gemeinde Pölitz)

Text (Teil B)

1. Überbaubare Flächen gem. § 9 (1) 2 BauGB

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Flächen (Toleranzbereiche von 75 m Durchmesser) ist jeweils die Aufstellung einer Windkraftanlage zulässig.

2. Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18a BauGB

Nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung die Aufstellung von jeweils einer Windkraftanlage zulässig.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB



Die festgesetzte Fläche ist der Sukzession zu überlassen (vgl. Empfehlungen zur Landschaftspflege). Die Anlage einer Entwässerungsmulde ist zulässig. Eine außerforstliche Bewirtschaftung ist nicht zulässig.



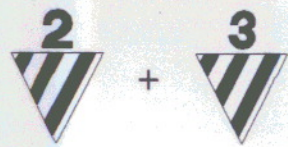
Die Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln (vgl. Empfehlungen zur Landschaftspflege). Die Anlage einer Entwässerungsmulde ist zulässig.



Die Fläche ist als extensives Grünland oder temporäre Brache zu entwickeln (vgl. Empfehlungen zur Landschaftspflege).

Erschließungswege auf den Flächen für die Landwirtschaft sind wasserdurchlässig herzustellen.

Auf den Flächen



sind Maßnahmen zur Strukturverbesserung an Gewässern zulässig.

4. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB



Auf der festgesetzten Fläche ist fachgerecht eine Waldneuanlage mit standortgerechten Gehölzen vorzunehmen (vgl. Empfehlungen zur Landschaftspflege).



Auf der festgesetzten Fläche ist fachgerecht eine Waldneuanlage mit standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Die Fläche ist im Weiteren sich selbst zu überlassen, jegliche Bewirtschaftung ist zu unterlassen (Naturwaldzelle gem. § 8 (4) LWaldG).

Naturwald

5. Zuordnung des Ausgleichs gem. § 9 (1a) BauGB

Der Teilbereich 2 ist dem Teilbereich 1 als Ausgleichsfläche zugeordnet.

6. Baugestaltung gem. § 9 (4) BauGB

Sämtliche Windkraftanlagen sind baugleich herzustellen (identische Höhe, Bauart, Farbgebung). Werden nicht sämtliche Anlagen zeitgleich errichtet, müssen sich die späteren Anlagen nach den Vorgaben der bereits errichteten Anlagen richten.

Es sind nur Anlagen mit horizontaler Drehachse und drei Flügeln zulässig.

Für den Außenanstrich der Windkraftanlagen sind helle, lichte Farbtöne von weiß bis grau (Remissionswerte zwischen 50 und 99) zulässig.

Die Sockelhöhen der Windkraftanlagen dürfen folgende Maximalhöhen ü. NN. nicht überschreiten:

WKA Nr. 1: 45,5 m ; WKA Nr. 2: 49,5 m ; WKA Nr. 3: 49,5 m ; WKA Nr. 4: 54,0 m ;
WKA Nr. 5: 52,0 m ; WKA Nr. 6: 49,5 m.

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB

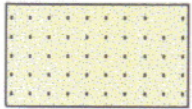
H max. Maximale Gesamthöhe (einschließlich Rotor) bezogen auf NN.

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB



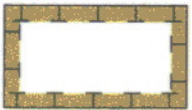
Standorte für Windräder

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
gem. § 9 (1) 18a+b BauGB



Flächen für die Landwirtschaft

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen



Entwicklungsmaßnahme Sukzession



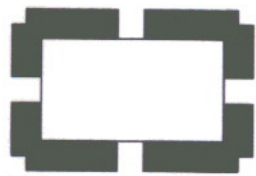
Entwicklungsmaßnahme Extensivgrünland

Anpflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB



Waldneuanlage mit standortgerechten Gehölzen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

115 m

Vermaßungen der Standorte von Katasterpunkten und -linien

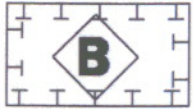
12 m

Sonstige Vermaßungen

WKA 1

Windkraftanlage Nr. 1

II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB



Biotopflächen nach § 15a LNatSchG



Kleingewässer nach § 15a LNatSchG

WBe

Erlenbruch nach § 15a LNatSchG

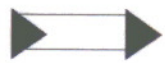


Schutzhinweis: Keine Beeinträchtigungen, Wasserstandsveränderungen, Baumentfernungen

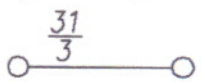


Knicks gem. § 15b LNatSchG

III. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorgesehene landwirtschaftliche Überfahrt



Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung



Sonstige vorhandene Bäume



Höhenlinien



Sonstige Wasserflächen



Bestehender Weg



Abstände zu Wohnbebauungen



Grenzabstandsflächen der Anlagen (d = 231 m)



Gemeindegrenze



200 m-Abstandsbereich zu den Windkraftanlagen



Nicht mehr vorhandene Graben- und Wegparzellen

Darstellung ohne Normcharakter

Empfehlungen zur Landschaftspflege




Die Fläche wird der freien Sukzession überlassen. Als Endgesellschaft ist ein standortgerechter feuchter Wald zu erwarten.



Die extensive Grünlandnutzung soll mit 2 Rindern pro ha bzw. einer Mahd ab 15.07. des Jahres mit Abtransport des Mähgutes durchgeführt werden. Die Pflegemaßnahmen sollen jeweils zu gleichen Teilen aus Beweidung und Mahd bestehen.



Die extensive Grünlandnutzung ist wie bei  vorgesehen; die Fläche kann zudem bis zu 4 Jahren brach liegen gelassen werden, im 4. Jahr ist eine Mahd ab 15.07. vorzunehmen; Gehölzaufwuchs kann vereinzelt stehen gelassen werden, die Fläche soll jedoch überwiegend gehölzfrei bleiben. Mahd und Beweidung sollen ebenfalls gleich verteilt sein.



Die 30 % Waldlichtung bei Neuanlagen werden bereits durch die Maßnahmenfläche Nr.  ausgefüllt. Innerhalb der Fläche  sind keine weiteren Lichtungen vorzusehen.



Die Fläche ist im Weiteren „Naturwald“ und als solcher zu kennzeichnen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorgesehen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.09.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten am 20.11.2002 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 28.11.2002 durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 30.10.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.12.2003 bis 12.01.2004 während folgender Zeiten jeweils von Mo. Bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.30 bis 17.30 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.11.2003 im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

Lasbek, 08.12.2005



So lds
Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 01. APR. 2004 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, 16. JUNI 2004



Brüning
öff. bestellter Vermessungsingenieur

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.10.2003/24.03.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 24.03.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Lasbek, 08.12.2005



So lds
Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lasbek, 08.12.2005



So lds
Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 19.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.04.2006 in Kraft getreten.

Lasbek, 20.04.2006



So lds
Bürgermeister